

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Global Public Health, M.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Deggendorf
Standort:	Pfarrkirchen
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Inhalte und Kriterien des mündlichen Auswahlgesprächs müssen in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. (§ 5 BayStudAkkV)
2. Das Diploma Supplement muss eine relative Einordnung der Abschlussnote und angemessene Informationen zu den Punkten „4.4 Grading System“ und „4.5 Overall classification of the qualification“ enthalten. (§ 6 BayStudAkkV)
3. Es ist notwendig, die schlechte Ausstattung der Bibliothek mit digital verfügbarer wissenschaftlicher Literatur im Bereich Public Health/Global Health zu verbessern. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)
4. Die Rückmeldeschleifen müssen geschlossen und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen müssen mit den

jeweiligen Studierenden besprochen werden. (§ 14 BayStudAkkV)

5. Die Studienform (Präsenz, online, hybrid o.dgl.) muss an geeigneter Stelle in den Studiengangunterlagen so präzise wie möglich definiert und in der Außendarstellung transparent kommuniziert werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BayStudAkkV)
6. Art, Umfang und /oder Dauer aller im Studiengang eingesetzter Prüfungsformen muss in geeigneter Form verbindlich und transparent festgelegt werden. (§§ 7 Abs. 3 BayStudAkkV, 12 Abs. 4, 12 Abs. 5 Ziffer 1 BayStudAkkV)
7. Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in zwei Punkten weicht der Akkreditierungsrat von den Entscheidungsvorschlägen ab.

Auflage 1

Der Akkreditierungsrat schließt sich unter Verweis auf die Begründung auf Seite 11ff. des Prüfberichts dem Auflagenvorschlag der Akkreditierungsagentur.

Auflage 2

Der Akkreditierungsrat schließt sich unter Verweis auf die Begründung auf Seite 12 des Prüfberichts dem Auflagenvorschlag der Akkreditierungsagentur.

Auflage 3

Der Akkreditierungsrat schließt sich unter Verweis auf die Begründung auf Seite 27f. des Gutachtens dem Auflagenvorschlag der Gutachtergruppe an.

Auflage 4

Die Gutachter schlagen auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor

(BAYSTUDAKKV § 14): Die Rückmeldeschleifen müssen geschlossen und die Ergebnisse der

Lehrveranstaltungsevaluationen mit den jeweiligen Studierenden besprochen werden.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflagenbegründung durch die Gutachter als plausibel. Er fügt hinzu, dass Feedbackgespräche mit den Studierenden in Abschnitt 5.2. der Evaluationsrichtlinie ausdrücklich vorgesehen sind, so dass die Hochschule hier bereits an ihren eigenen Ansprüchen gemessen wird. Der Akkreditierungsrat bestätigt dementsprechend den Auflagenvorschlag und konkretisiert die Auflage dahingehend, dass entsprechend der Vorgaben gemäß § 14 BayStudAkkV nicht nur die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen, sondern auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen mit den Studierenden besprochen bzw. diese darüber informiert werden müssen.

Auflage 5

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Studiengang auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts als „Fernstudiengang“ klassifiziert wird. Im Akkreditierungsbericht ist sodann davon die Rede, dass es sich um „einen reinen online Studiengang“ mit „ausschließliche[r] online-Kommunikation“ handle. Die Hochschule hat demgegenüber mit ihrem Antrag in ELIAS die Akkreditierung eines Präsenzstudiengangs beantragt.

Auf Nachfrage erklärt die Hochschule dazu per Mail am 28.4.2023, dass das Programm als „Präsenzstudiengang mit Onlinenanteilen“ konzipiert sei. D.h. „[e]s handelt sich um einen Studiengang, bei dem die Vorlesungen (oftmals in Blockveranstaltungen) in Präsenz am European Campus Rottal-Inn gehalten werden. Um den internationalen Studierenden den Einstieg in das Studium zu erleichtern und gegebenenfalls Problemen basierend auf verzögerten Visa entgegenzuwirken, werden die Veranstaltungen auch als Aufzeichnungen bzw. per Live-Übertragung angeboten (also hybrid).“

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für diese Erläuterung, stellt aber fest, dass die Studienform auf der Webseite des Fachbereichs mit „online“ mit „one onsite week in the 1st and 2nd semester“ angegeben wird (<https://www.th-deg.de/gph-m-en> (Zugriff: 30.4.2023)), was wiederum der Darstellung im Akkreditierungsbericht entspreche. In den Studiengangsunterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch) finden sich überhaupt keine Angaben zur Studienform.

Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 (planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) sowie Abs. 6 (Studiengänge mit besonderem Profilanspruch) die Auflage, die Studienform an geeigneter Stelle in den Studiengangsunterlagen so präzise wie möglich zu definieren und in der Außendarstellung transparent zu kommunizieren.

Auflage 6

Die Gutachter stellen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 4 BayStudAkkV fest, dass die Prüfungsformen bisher nicht definiert seien und seitens der Studierenden kritisch angemerkt worden sei, dass ihnen die konkreten Anforderungen an Prüfungsleistungen nicht immer klar seien. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats greift die daraus abgeleitete Empfehlung der Gutachter, die Hochschule solle in dieser Hinsicht "Transparenz" schaffen "und die Studierenden besser über die konkreten Anforderungen an die Arbeiten informier[en]" zu kurz. § 7 Abs. 3 BayStudAkkV sieht vor, dass Modulbeschreibungen Informationen über die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten enthalten müssen, was Angaben zu Prüfungsart, Prüfungsumfang und

Prüfungsdauer umfasst. § 12 Abs. 5 Ziffer 1 nennt zudem einen "planbaren und verlässlichen Studienbetrieb" als wesentliches Kriterium für die Studierbarkeit. "Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb" wird in der Begründung zu diesem Paragraphen als "rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen definiert". Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass lediglich die Prüfungsform "schriftliche Prüfung" / "written examination" hinsichtlich der Dauer in den Modulbeschreibungen näher definiert ist. Nähere Angaben zu allen anderen Prüfungsformen finden sich weder hier noch in der allgemeinen oder studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, das Art, Umfang und /oder Dauer aller im Studiengang eingesetzter Prüfungsformen in geeigneter Form verbindlich und transparent festlegen. Ob dies im Modulhandbuch oder einem Ordnungsmittel oder in anderer Form geschieht, bleibt der Hochschule überlassen.

Auflage 7

Der Masterstudiengang Global Public Health ist nach Darstellung im Akkreditierungs- und Selbstevaluationsbericht ein internationaler Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache. Das Programm richtet sich vor allem an eine internationale Zielgruppe und die überwiegende Mehrheit der Studienanfänger kommt aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland (vgl. für das WS 21 die als Anlage zum Selbstevaluationsbericht vorgelegte Übersicht ECRI_GPH-M_Studienanfänger (1.FS) – Staatsangehörigkeit).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch diese Konstellation ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ ist. „Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ wird in der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV als ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ definiert. Ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ erfordert gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Für eine solche „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im vorliegenden Fall zwar das Modulhandbuch und ein Informationsflyer, nicht jedoch die für den Studiengang relevanten Ordnungen in der Unterrichtssprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb hierzu eine Auflage.

Streichung einer von der Akkreditierungsagentur vorgesehenen Auflagen

Die Akkreditierungsagentur hatte in der Bewertung zu § 5 BayStudAkkV folgende Auflage vorgeschlagen

"Zur Zulassung ist kein Nachweis der Berufserfahrung notwendig. Die anderslautenden Hinweise auf der Homepage des Studiengangs und im Studiengangsflyer müssen gestrichen bzw. gelöscht werden."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auf der Studiengangsw Webseite der Nachweis von Berufserfahrung nicht als allgemeine Zulassungsvoraussetzung genannt wird. Es wird in Übereinstimmung mit den Angaben im Akkreditierungsbericht und den Festlegungen in der Studien- und Prüfungsordnung lediglich darauf hingewiesen, dass Bewerber mit einem ersten Studienabschluss von 180 Leistungspunkten die fehlenden 30 Leistungspunkte unter anderem durch den Nachweis von 2 Jahren Berufserfahrung ausgleichen können. Der Akkreditierungsrat kommt deshalb zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Auflage nicht erforderlich ist.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

